



## Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs vom 29.04.1985

Stadtratsbeschluss vom 15.04.1985

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen .....	1
§ 2 Benutzung des Stadtarchivs.....	1
§ 3 Benutzungserlaubnis .....	1
§ 4 Einschränkungen der Benutzungserlaubnis .....	2
§ 5 Ort und Zeit der Benutzung.....	2
§ 6 Ausgabe und Behandlung der Archivalien.....	2
§ 7 Verhalten in den Räumen des Stadtarchivs .....	2
§ 8 Anordnungen im Einzelfall.....	2
§ 9 Reproduktionen .....	2
§ 10 Belegexemplare.....	2
§ 11 Inkrafttreten .....	2

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das städtische Archivgut aufzubewahren, zu ordnen und für die Stadtverwaltung auszuwerten.
- 2) Außerdem dient das Stadtarchiv der Erforschung der Stadtgeschichte. Zu diesem Zweck können im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten insbesondere
  - Ausstellungen und andere Veröffentlichungen durchgeführt werden,
  - durch das Archivpersonal Auskünfte erteilt werden,
  - Einsicht in die Archivbestände gewährt werden.

### § 2 Benutzung des Stadtarchivs

- 1) Die Benutzung des Stadtarchivs zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken kann volljährigen Personen gestattet werden, die
  - einen wissenschaftlichen Forschungszweck oder
  - ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.
- 2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann die Benutzungserlaubnis im Einzelfall erteilt werden, wenn ein anderes, den Aufgaben des Stadtarchivs förderliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

### § 3 Benutzungserlaubnis

- 1) Die Erlaubnis zur Benutzung wird auf Antrag erteilt, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- 2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen, einen Benutzungsantrag vollständig auszufüllen und sich durch Unterschrift zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- 3) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand.





- 4) Der Benutzer verpflichtet sich, bei der Verwertung der aus den Archivalien gewonnenen Erkenntnisse die Rechte der Stadt Günzburg und Dritter zu beachten.
- 5) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller bei früherer Gelegenheit gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat

#### **§ 4 Einschränkungen der Benutzungserlaubnis**

- 1 Archivalien sind von der Benutzung ausgeschlossen, wenn
  - 1.1 gesetzliche oder aufgrund eines Gesetzes erlassene Bestimmungen einer Benutzung entgegenstehen,
  - 1.2 durch die Benutzung Rechte Dritter oder der Stadt Günzburg verletzt werden können.
- 2 Archivalien können von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie
  - 2.1 besonders wertvoll sind und wegen ihres Erhaltungszustandes oder aus anderen Gründen bei einer Benutzung gefährdet erscheinen,
  - 2.2 aus innerbetrieblichen Gründen nicht benutzbar sind.
- 3 Die Benutzung von amtlichem Archivgut, das jünger als 40 Jahre ist, bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

#### **§ 5 Ort und Zeit der Benutzung**

Die Bestände des Stadtarchivs können nur in dem dafür vorgesehenen Raum des Stadtarchivs benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Die Benutzungszeit wird zwischen dem Leiter des Stadtarchivs und dem Antragsteller im Einzelfall vereinbart.

#### **§ 6 Ausgabe und Behandlung der Archivalien**

- 1) Es kann jeweils nur eine beschränkte Anzahl von Archivalien zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Die Archivalien sind sorgfältig zu behandeln, in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie sie vorgelegt wurden, zurückzugeben.

#### **§ 7 Verhalten in den Räumen des Stadtarchivs**

Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Es ist untersagt, zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Aktentaschen, Mappen, Mäntel und dgl. dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden.

#### **§ 8 Anordnungen im Einzelfall**

Das Aufsichtspersonal im Archiv ist befugt, gegenüber den Benutzern Einzelanordnungen zu treffen, wenn dies zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

#### **§ 9 Reproduktionen**

Die Anfertigung von Reproduktionen jeder Art bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Urheberrechte verbleiben bei der Stadt.

#### **§ 10 Belegexemplare**

Der Benutzer verpflichtet sich, von allen Veröffentlichungen, die im wesentlichen auf den Ergebnissen der Benutzung des Stadtarchivs beruhen, ein Exemplar dem Stadtarchiv kostenlos zu überlassen.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.